

Haushaltsbegleitgesetz 2016/2017

Vom 17. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 41

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikelübersicht

- Artikel 1: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 2: Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes
- Artikel 3: Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 4: Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“
- Artikel 5: Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern¹

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nummer 1 werden die Auflistungen a und b gestrichen, die Auflistungen c bis f werden zu a bis d.
- b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 bleiben die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer sowie die Einnahmen unberücksichtigt, die das Land aus der Umsatzsteuererteilung unter den Ländern zur Finanzierung von Betriebsausgaben für die Kindertagesförderung im Jahr 2016 in Höhe von 16 148 000 Euro, in den Jahren 2017 und 2018 in Höhe von 18 068 000 Euro und ab dem Jahr 2019 in Höhe von 16 148 000 Euro erhält.“

c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Zusätzlich bleiben bei den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 die Mittel unberücksichtigt, die der Bund dem Land über Umsatzsteueranteile zur Verbesserung der Kinderbetreuung im Jahr 2016 in Höhe von 6 479 000 Euro, im Jahr 2017 in Höhe von 14 794 000 Euro und im Jahr 2018 in Höhe von 16 629 000 Euro zur Verfügung stellt. Von diesen Mitteln erhalten die Kommunen aus dem Landeshaushalt Beträge in Höhe von 4 535 000 Euro im Jahr 2016,

in Höhe von 10 356 000 Euro im Jahr 2017 und in Höhe von 11 640 000 Euro im Jahr 2018. Die Verteilung der Mittel erfolgt über das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales. Von den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 bleibt im Jahr 2015 ein Betrag von 38 400 000 Euro unberücksichtigt. In den Jahren 2016 und 2017 bleibt von den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 ein Betrag von 63 036 000 Euro unberücksichtigt, welcher als Abschlagszahlung auf den Umsatzsteuerfestbetrag an die Länder zum teilweisen Ausgleich der Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge vom Bund gewährt wird. Ergibt sich im Rahmen der personenscharfen Spitzabrechnung der Abschlagszahlung ein von der Abschlagszahlung nach Satz 8 abweichender Betrag, ist dieser entsprechend abzurechnen und der vorläufigen Berechnung der Finanzausgleichsleistungen für das Jahr 2017 nach Absatz 6 Satz 1 zugrunde zu legen.“

2. In § 7 Absatz 3 wird Satz 5 wie folgt gefasst:

„Dabei werden die jährlich erhobenen Istaussgaben und Auszahlungen nach Aufgabenbereichen und Produktgruppen der vergangenen Periode untersucht.“

3. Nach § 7 Absatz 5 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Land leistet im Jahr 2016 zusätzlich zu den Leistungen nach Absatz 3 einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 9 600 000 Euro. Von diesen Mitteln werden 4 800 000 Euro zur finanziellen Entlastung der Kommunen für die Mehraufwendungen im Bereich der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen eingesetzt. Die Verteilung der Mittel unter den Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgt unter Beteiligung des FAG-Beirats nach § 30 nach einem Verteilerschlüssel, der sich an den Mehrbelastungen

¹ Ändert Gesetz vom 10. November 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030-6

durch Asylbewerber orientiert. Die restlichen Mittel werden der Gesamtschlüsselmasse gemäß § 11 zugeführt.“

4. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „Buchstabe a bis d und f“ gestrichen.
5. In § 13 werden die Absätze 6 und 7 aufgehoben.
6. In § 23 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Ergibt sich nach Absatz 2 eine negative Umlagegrundlage, hat die kreisangehörige Gemeinde gegenüber dem Landkreis einen Zahlungsanspruch.“
7. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, die Festsetzungen nach Absatz 1 auf der Internetseite des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt zu geben. Die Internetadresse mit den erforderlichen Zugangsdaten wird in dem jeweiligen Auszahlungserlass des Ministeriums für Inneres und Sport veröffentlicht. Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, den Auszahlungserlass im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen. Die Festsetzungen nach Absatz 1 gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung des Auszahlungserlasses im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern als bekannt gegeben.“

- b) Aus den Absätzen 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 2

Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes²

Das Landwirtschaftssondervermögensgesetz vom 8. März 1993 (GVOBl. M-V S. 170), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720, 722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Aus Mitteln des Sondervermögens können die Deckungsdefizite aus Anlastungen nach Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1), sowie aus Anlastungen nach Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), in der jeweils geltenden Fassung, dem Haushalt des Landes zugeführt werden. Die hierfür notwendigen Beträge können entsprechend § 1 Absatz 3 dem Sondervermögen wieder zugeführt werden.“

2. § 2 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „vier Millionen Euro“ durch die Angabe „sechs Millionen Euro“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„Aus dem Sondervermögen können im Jahr 2016 Mittel in Höhe von 2 103 000 Euro und im Jahr 2017 Mittel in Höhe von 1 681 800 Euro dem Haushalt des Landes zugeführt werden.“

Artikel 3

Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern³

Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 16 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser beträgt der Abgabesatz 0,10 Euro je Kubikmeter, für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern beträgt der Abgabesatz 0,02 Euro je Kubikmeter.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“⁴

Das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 600), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend davon liegt die Zuständigkeit für die Baumaßnahmen „Grundsanierung Schlossgartenflügel und Neubau Plenarsaal“ und die dazu erforderlichen Bestandteile der Baumaßnahmen „Trassenplanung und -bau“ sowie „Umsetzung Sicherheitskonzept 2. Maßnahmenpaket“, „Instandsetzung der Fassade Schlossgartenflügel im Zusammenhang mit der Realisierung des Plenarsaals“, „Pflasterung Innenhof“, „Realisierung Brandschutzkonzept (inhaltliche Federführung im gesamten Gebäude sowie bauliche Umsetzung in den Gebäudebereichen, die ausschließlich durch den Landtag genutzt werden, sowie in Räumen der Gastronomie)“ und für „Bauunterhalt im Gebäude (für Bauunterhaltungsmaßnahmen in den Gebäudebereichen, die ausschließlich durch den Landtag genutzt werden, sowie in den Räumen der Gastronomie)“, am Schloss Schwerin beim Landtag.“

2. Nach § 10 Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für weitere Baumaßnahmen auf

² Ändert Gesetz vom 8. März 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7817 - 1

³ Ändert Gesetz vom 30. November 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2

⁴ Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 66 - 5

den Landtag zu übertragen und die Zuständigkeit für Baumaßnahmen, die dem Landtag übertragen sind, dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern zurück zu übertragen. Rechtsverordnungen nach Satz 3 bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.“

3. Der bisherige § 10 Absatz 2 Satz 3 wird § 10 Absatz 2 Satz 5.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 17. Dezember 2015

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**

**Die Finanzministerin
Heike Polzin**

**Der Minister
für Inneres, und Sport
Lorenz Caffier**